



ERBENERMITTLUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die deutschen Auslandsvertretungen führen keine Personenstandsunterlagen (Zivilstands-unterlagen) für deutsche oder ehemalige deutsche Staatsangehörige. Das ist, wie in der Schweiz durch Zivilstandsämter, in Deutschland Aufgabe der Standesämter.

Familienscheine sind im deutschen Personenstandswesen nicht bekannt.
Für Personenstandsfälle in Deutschland gilt Folgendes:

Geburten werden bei dem für den Ort der Geburt zuständigen Standesamt im Geburtenbuch eingetragen. Dieses verbleibt immer bei diesem Standesamt.
Eheschließungen werden beim Standesamt des Ortes registriert, in welchem die Ehe geschlossen wird.
Sterbefälle werden im Sterberegister des für den Sterbeort zuständigen Standesamts eingetragen.

Ein zentrales Standesamt, bei welchem alle Personenstandsfälle registriert sind, gibt es nicht. Es ist also unabdingbar, den Ort des zivilstandsrechtlichen Ereignisses zu kennen bzw. zu ermitteln.
Für Personenstandsfälle im Ausland gilt Folgendes:
Personenstandsfälle im Ausland werden nur auf Antrag beim

Standesamt I, Schönstedtstr.5, D-13357 Berlin,

dem Auslandsstandesamt, eingetragen. Eheschließungen oder Geburten von Deutschen in der Schweiz werden nicht automatisch in Deutschland registriert.
Die Erteilung von Auszügen aus Personenstandsbüchern ist in der Regel kostenpflichtig.
Die Adresse des zuständigen Standesamtes finden Sie in der Regel über die Internetseite der Stadt oder der Gemeinde.